

### **Allgemeine Hinweise zur Meldung und ggf. Genehmigung von zentralen Tankversorgungen mit Flüssiggas nach § 4 EnWG**

Durch Art. 2 Ziff. 1 des Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus der Höchstspannungsnetze vom 21.08.2009 (BGBl. I S. 2870) ist das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in § 3 Nr. 19a EnWG dahingehend geändert worden, dass auch die leitungsgebundene Versorgung mit Flüssiggas im Rahmen der §§ 4 und 49 dem Anwendungsbereich des EnWG unterfällt. § 49 EnWG betrifft die technischen Anforderungen an Energieanlagen. § 4 EnWG enthält eine Genehmigungspflicht für die Aufnahme des Betriebs eines Energieversorgungsnetzes.

Die Genehmigungsbedürftigkeit von zentralen Tankversorgungen mit Flüssiggas hängt somit im Einzelfall davon ab, ob es sich um einen Netzbetrieb handelt.

#### **A. Neu zu errichtende zentrale Tankversorgungen mit Flüssiggas**

1. **Jedes Projekt** einer zentralen Tankversorgung mit Flüssiggas, das den genehmigungspflichtigen Betrieb eines Netzes darstellen könnte, sollte vorsorglich der Energieaufsichtsbehörde des Landes Brandenburg mitgeteilt werden.
2. Die Mitteilung wird in einem formlosen Anschreiben erbeten, in dem das Projekt in einer Kurzbeschreibung vorgestellt und ein Leitungsplan/eine Leitungsskizze einschließlich der geplanten Hausanschlüsse als Anhang beigefügt wird.
3. Die Mitteilung ist zu richten an:  
  
Ministerium für Wirtschaft und Energie  
des Landes Brandenburg  
Ref. 31  
Heinrich-Mann-Allee 107  
14473 Potsdam
4. Die Energieaufsichtsbehörde nimmt eine Einschätzung der Genehmigungsbedürftigkeit des Projektes vor. Die Beurteilung, ob eine Genehmigung nach § 4 EnWG erforderlich ist, erfolgt grundsätzlich ohne Erhebung von Verwaltungsgebühren.
5. Kommt die Energieaufsichtsbehörde in ihrer Bewertung zu dem Ergebnis, dass eine Genehmigung erforderlich ist, muss der

Netzbetreiber der Energieaufsichtsbehörde einen entsprechenden Antrag vorlegen, und zwar grundsätzlich **vor** Errichtung und Inbetriebnahme. In den **Allgemeinen Hinweisen für die Antragstellung zur Genehmigung der Aufnahme des Betriebs eines Gasversorgungsnetzes nach Paragraph 4 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)** **(bitte externen Link herstellen)** sind Informationen und Nachweise aufgeführt, die aus dem Antrag hervorgehen müssen bzw. diesem als Anlage beigefügt sein sollten.

6. Die Entscheidung nach § 4 Abs. 1 EnWG ist gebührenpflichtig. Der Gebührenrahmen beträgt 500,00 – 25.000,00 Euro. Auf Antrag des Gebührenschuldners kann aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten Gebührenermäßigung sowie Gebührenbefreiung gewährt werden.

## B. Bestehende zentrale Tankversorgungen mit Flüssiggas

1. Der Betrieb von zentralen Tankversorgungen, die schon **vor dem 12.07.2005** errichtet und betrieben wurden, ist **genehmigungsfrei**. Unbeschadet dessen unterliegen auch solche Tankversorgungen nach § 49 EnWG den einschlägigen technischen Sicherheitsanforderungen.
- 2.1 Bei zentralen Tankversorgungen, die schon vor dem 12.07.2005 als Betrieb eines Energieversorgungsnetzes anzusehen waren, wirkt die damalige Genehmigungsfreiheit fort, d.h. es bedarf auch bei technischen Veränderungen (z.B. durch leitungsseitigen Ausbau oder zusätzliche Einspeisungen über weitere Tanks) keiner Genehmigung nach § 4 EnWG.
- 2.2 Wird hingegen durch technische Veränderungen eine Netzstruktur erstmals geschaffen, handelt es sich um eine neue Aufnahme des Betriebs eines Energieversorgungsnetzes, die nach § 4 EnWG genehmigungsbedürftig ist.
3. Zentrale Tankversorgungen mit Flüssiggas, die **nach dem 12.07.2005** errichtet und in Betrieb genommen wurden und die den Netzbegriff erfüllen können, sind nachzumelden mittels einer formlosen Mitteilung an die Energieaufsichtsbehörde. Maßgeblich sind die Befüllung des Tanks und des Leitungssystems mit Flüssiggas und der Anschluss mindestens eines Kunden nach diesem Datum. Die Energieaufsichtsbehörde beurteilt daraufhin, ob ein Genehmigungserfordernis besteht.
4. Zentrale Tankversorgungen, die **nach dem 12.07.2005** errichtet und betrieben wurden, ohne dass ein Genehmigungserfordernis bestand, können durch spätere Betriebsänderungen oder -erweiterungen in die Genehmigungspflicht hineinwachsen (s.o.).